



## TEAM Info: Schwimmen & Schwimmunterricht



Gesetzliche Grundlage: Rundschreiben 15/2024 des BMBWF-GZ: 2023-0.928.102 Punkt 6:

Aufgrund der lebenserhaltenden Funktion kommt dem Schwimmunterricht eine besondere Bedeutung zu.

Schwimmunterricht darf nur in Hallenbädern, künstlichen Freibädern oder in offenen Gewässern, in denen das **Baden behördlich nicht untersagt ist**, durchgeführt werden.

Darüber hinaus müssen eine Rettungsmöglichkeit (zumindest Rettungsreifen), Umkleidemöglichkeiten und die hygienischen Voraussetzungen gewährleistet sein. Beim Unterricht in offenen Gewässern ist darauf zu achten, dass keine gefährlichen Stellen (auch unter Wasser) existieren.

Lehrpersonen für Bewegung und Sport bzw. in den Volksschulen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer wurden im Zuge ihrer Ausbildung zur Erteilung des Schwimmunterrichts und zur Assistenzleistung qualifiziert.

Stehen diese nicht zur Verfügung, können auch andere geeignete Personen herangezogen werden, die Kompetenzen aufweisen, um den Schwimmunterricht zu erteilen. Lehrpersonen und andere geeignete Personen **müssen** für die Erteilung des Schwimmunterrichts auch in der Lage sein, notfalls Rettungsmaßnahmen zu ergreifen und **dazu den Helferschein als 1. Stufe des österreichischen Rettungsschwimmerabzeichens besitzen**. Bademeisterinnen und Bademeister im Dienst sind Ordnungsorgane und dürfen nicht zur Aufsichtsführung herangezogen werden.

Auf Grund des besonderen Gefahrenpotentials beim Schwimmen wird ab **höchstens 20 Schülerinnen und Schüler** eine zusätzliche Lehrperson oder Assistenz (siehe: vorherigen Absatz) für einen differenzierten Unterricht bzw. Beaufsichtigung dringend empfohlen.

Seitens der Schulleitung ist abzuwägen, ob im Falle der Einrichtung größerer Gruppen Lehrpersonen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler achten und Gefahren abwehren können (§ 51 (3) SchUG) und ein verantwortbarer und vertretbarer Umgang mit Risiken im Schwimmunterricht erfolgen kann. Für den Bereich der Pflichtschulen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen (Ausführungsgesetze), jedoch unter Beachtung der §§ 8a und 8b SchOG, die für alle Schularten gelten.

Eine Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen ist schulrechtlich nicht möglich.

Beim Schwimmunterricht ist eine adäquate Badebekleidung zu tragen. Auf Wunsch ist das Tragen eines Burkinis (Ganzkörperanzug mit losem Überkleid) gestattet.

scanne mich: © TEAM SALVE-PFG

